

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Innovations- und
Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil IV
(VwV Invest BW – Innovation IV)**

Vom 20. August 2025 - Aktenzeichen: WM31-43-1/1/189-

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil IV vom 08. Mai 2025 (GABl. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1 werden im zweiten Satz die Wörter „die auf der AGVO basieren,“ gestrichen.
2. Nummer 5.10 wird wie folgt gefasst:

„5.10 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt festgelegt:

- 5.10.1 Personalausgaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
Personalausgaben im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird):

- a) pauschalierte Abrechnung

Als zuwendungsfähige Personalausgaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden, wenn im Rahmen der Antragstellung rechtsverbindlich bestätigt wird, dass die tatsächlichen Personalausgaben den unten stehenden Pauschalen (ohne Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von 20 Prozent) entsprechen oder diese übersteigen. Hierbei handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen (siehe Nummer 9).

Gruppe	Qualifikation	Betrag ¹⁰
A	Masterabschluss (oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss); Diplom (Universität) oder höher / Deutscher Qualitätsrahmen (DQR)- Niveau 7 oder höher ¹¹	11.540,00 € (entspricht Personalausgaben i. H. v. 9.616,67 € zzgl. 20 % Gemeinausgabenzuschlag)
B	Bachelorabschluss (oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss; zum Beispiel Diplom (FH)), Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt, Techniker- oder Meisterqualifikationen / DQR-Niveau 6 ¹²	8.510,00 € (entspricht Personalausgaben i. H. v. 7.091,67 € zzgl. 20 % Gemeinausgabenzuschlag)
C	Anerkannte Berufsausbildung (zum Beispiel Kaufmännische Berufe, Technische Berufe: z. B. Anlagenmechaniker oder Anlagemechanikerin, IT-Fachkraft), Verwaltungsberufe oder nachweisbare Berufserfahrung im jeweiligen Tätigkeitsbereich	7.060,00 € (entspricht Personalausgaben i. H. v. 5.883,33 € zzgl. 20 % Gemeinausgabenzuschlag)

IST-Abrechnung

Kann nicht bestätigt werden, dass die tatsächlichen Personalausgaben für jede im Projekt mitarbeitende Person in mindestens der genannten Höhe anfallen, werden die zuwendungsfähigen Personalausgaben anhand der tatsächlichen IST-Personalausgaben zuzüglich 20 Prozent Gemeinausgabenzuschlag ermittelt.

Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben bei der IST-Abrechnung erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne beziehungsweise einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Gehälter je Kalenderjahr inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeitenden. Diese Ausgaben zuzüglich eines Gemeinausgabenzuschlag von 20 Prozent können maximal bis zur Höhe

¹⁰ Die Pauschalen gelten für die gesamte Projektlaufzeit.

¹¹ siehe Qualifikationssuche: https://www.dqr.de/SiteGlobals/Forms/dqr/de/qualifikationssuche/suche_formular.html?nn=357314

¹² siehe Qualifikationssuche: https://www.dqr.de/SiteGlobals/Forms/dqr/de/qualifikationssuche/suche_formular.html?nn=357314

der Pauschalen von Gruppe A angesetzt werden.

Eine Vermischung der pauschalierten Abrechnung mit der IST-Ausgaben-Abrechnung innerhalb eines Projektantrags ist nicht zulässig.

Mit den Personalausgaben sind bei Unternehmen alle übrigen projektbezogenen Ausgaben – außer Fremdleistungen – abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (zum Beispiel Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben), Projektmanagementausgaben, Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben, Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit sowie Ausgaben für Personal in beruflicher Ausbildung (Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildende). Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.

- b) ausländische Qualifikationen
Im Fall von ausländischen Qualifikationen ist der konkrete Abschluss des Mitarbeitenden gemäß anabin-Datenbank (<https://anabin.kmk.org/db/hochschulabschluesse>) anzugeben und die Beschreibung des Abschlusses der anabin-Datenbank einzureichen. Die Einordnung in Gruppe A, B oder C erfolgt durch den Projektträger.
- c) Mitarbeit von Geschäftsführenden
Wenn Geschäftsführende am Projekt mitwirken, sind grundsätzlich nur bis zu 50 Prozent der Normalarbeitszeit der Geschäftsführung (gemäß Arbeitsverträgen; Normalarbeitszeit maximal 48 Stunden Wochenarbeitszeit pro Person) und der entsprechenden Personalausgaben förderfähig.
- d) Unternehmerlohn
Für tätige Unternehmer, Vorstände oder Geschäftsführer ohne feste Entlohnung, unabhängig von der Unternehmensform, kann hilfsweise auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (PreisLS) als Dividend angesetzt werden.

Als Leistungsmaßstab können zur Bestimmung der Höhe der Personalausgaben für den Unternehmer nachfolgende Kriterien zur Plausibilisierung unter Beachtung des Prinzips der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit herangezogen werden:

- Kosten eines vergleichbaren leitenden Mitarbeiters im Projekt
- durchschnittliches Gehalt eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit
- Gewinnentnahmen für das dem Antragsjahr vorangegangene Geschäftsjahr: Sollte die Höhe dieser Entnahmen zwischen den Kalenderjahren stark schwanken, kann der Mittelwert der letzten fünf Jahre herangezogen werden. Als Nachweis dienen Bestätigungen von Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der Bescheid über einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung, der Einkommensteuerbescheid oder plausible Summen- und Saldenlisten.

Die Berechnung eines angesetzten kalkulatorischen Unternehmerlohns ist anhand der Kriterien nach der Nr. 24 PreisLS vom Antragsteller offenzulegen.

Der zum Bewilligungszeitpunkt festgestellte plausible Unternehmerlohn gilt unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen bzw. Auszahlungen des Unternehmers grundsätzlich während der ganzen Projektlaufzeit (fiktiver Lohn).

- e) Stundenaufschreibungen
- Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und bei Projektdurchführung durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (zum Beispiel durch Stunden- oder Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten). Wenn der tatsächliche Stundenaufwand einer Personalposition geringer ist als ursprünglich veranschlagt, wird der Pauschal- bzw. Ausgabenansatz entsprechend gekürzt.
- f) Personenstunden für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Personenstunden für in Bezug auf das Vorhaben notwendige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können bis zu einer Obergrenze von 10 Prozent der Gesamtpersonalausgaben als eigenes

Arbeitspaket beantragt und abgerechnet werden.

5.10.2 Personalausgaben für Forschungseinrichtungen

Die Ermittlung der Personalausgaben für Forschungseinrichtungen erfolgt entsprechend den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg beziehungsweise durch den Bund und die Länder erhalten, können eine Förderung ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand beantragen.

5.10.3 Fremdleistungen

Fremdleistungen im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO sind Ausgaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter sowie Unteraufträge an Forschungseinrichtungen. Die Ausgaben für Unteraufträge dürfen 40 Prozent der Gesamtausgaben des (Teil)Vorhabens nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren (zum Beispiel durch die Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Kostenschätzung);

5.10.4 zusätzliche förderfähige Ausgaben bei Forschungseinrichtungen

Bei Forschungseinrichtungen sind in begründeten Einzelfällen darüber hinaus folgende Ausgaben förderfähig:

- a) Material- und Sachausgaben: Projektbezogene Ausgaben für Material, Komponenten und ähnliches unter Abzug von Rabatten, Skonti und anderen Nachlässen. Einzelpositionen von weniger als 500 Euro sind nicht förderfähig;
- b) Reiseausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Reisen des Personals der Forschungseinrichtung;

Beantragt eine Forschungseinrichtung eine Förderung für die genannten Ausgaben, sind die Notwendigkeit sowie insbesondere der konkrete Projektbezug im Antrag nachvollziehbar zu erläutern. Allgemeine Ausgabepositionen (zum Beispiel Grundausstattung, Büro- oder Verbrauchsmaterial) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Es wird ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 20 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für Forschungseinrichtungen gewährt.

- 5.10.5 Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht wirtschaftlich tätig sind, erhalten einen institutsspezifischen Gemeinausgabenzuschlag in Höhe der geprüften Zuschlagsätze für öffentlich geförderte Projekte¹³;
 - 5.10.6 Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Förderantrags sowie Investitionsausgaben für aktivierungspflichtige Wirtschafts- und Anlagegüter (mit Ausnahme von Material- und Sachausgaben für Forschungseinrichtungen) sind von einer Förderung ausgeschlossen.
 - 5.10.7 Bei allen Zuwendungsempfängern sind Arbeiten, die nicht den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entsprechen, nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind daher zum Beispiel Aufwände für Projektmanagement, Koordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, Patente, Bewirtung, et cetera.“
- II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

¹³ Die Gemeinausgabenzuschlagsätze müssen auf einer prüffähigen Berechnungsbasis ermittelt worden sein und dürfen keine kalkulatorischen Ausgabenbestandteile (zum Beispiel kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Zinsen) sowie keine öffentlich geförderten Ausgabenbestandteile enthalten.